

Solche Verordnungen sind in der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Ver-
tagung des Landtags nicht erfolgt ist.

Art. 10.

Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts-, districts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruch stehen.

Art. 11.

Jede orts- oder districtspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, sofern sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und districtspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Art. 12.

Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und districtspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Er-

lassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 13.

Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Districtspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen und den Vollzug einzustellen.

Art. 14.

Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Zustanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen orts- polizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten, gegen districtspolizeiliche Vorschriften dem Districtsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 12 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Recursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzuges angeordnet hat.

Art. 15.

Bei der Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Sittigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Richter in Erwägung gezogen werden.